

# Wahl- und Geschäftsordnung des AfD - Kreisverbandes Görlitz

Stand: 25.02.2017

## § 1 Wahlordnung des Kreisparteitages

**(1)** Wahlen können nur dann erfolgen, wenn diese zuvor in der fristgerecht erfolgten Einladung zum Kreisparteitag angekündigt wurden.

**(2)** Gewählt werden können nur solche Personen, welche länger als drei Monate Mitglied der Partei sind, sofern nicht gesetzlich eine Beschränkung unzulässig ist. Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes haben eine Erklärung über eine etwaige Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR sowie ein Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als sechs Monate ist. Sollte zur Wahl kein Führungszeugnis vorliegen, so muss dieses binnen vier Wochen nachgereicht werden. Ersatzhalber ist gegenüber dem gesamten Kreisparteitages eine schriftliche und mündliche Erklärung über das Nichtvorhandensein von Vorstrafen und anhängigen Strafverfahren abzugeben.

**(3)** Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche mindestens einen Monat Mitglied des Kreisverbandes Görlitz der Partei Alternative für Deutschland sind und damit laut Bundessatzung auch ihr Stimmrecht erhalten haben.

**(4)** Alle Wahlen sind geheim durchzuführen, sobald dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt oder wenn es die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen vorschreiben. Für die Durchführung von Wahlen ist eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission zu wählen. Für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission werden in Personalunion drei Mitglieder in offener Abstimmung gewählt. Die Kommission prüft die Stimmberechtigung der anwesenden Teilnehmer. Kandidaten für Kreisvorstandsämter können kein Mitglied der Wahl- und Mandatsprüfungskommission sein. Alle anderen Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Wunsch von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Wahlen von Vorstandsmitgliedern und von Vertretern zu Vertreterversammlungen sind immer geheim durchzuführen.

**(5)** Soweit nicht anders festgelegt, gelten folgende Regelungen:

- a. Abzugebende Stimmzettel sind eindeutig mit dem Bewerbernamen und dem Wahlgang zu beschriften.
- b. Wahlen von mehreren Personen in gleiche Funktionen (z.B. Delegierte) erfolgen in einem Schritt und auf einer Liste. Es dürfen höchstens so viele Kandidaten eine Ja-Stimme erhalten, wie Plätze zu besetzen sind.
- c. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, aber mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger Kandidaten als Plätze besetzt werden können, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem alle nicht gewählten Kandidaten des ersten Wahlgangs kandidieren können.
- d. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, aber mindestens die Stimmen von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- e. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine eindeutige Entscheidung, bzw. werden nicht alle zu besetzenden Plätze gewählt, findet eine Stichwahl statt. Zu dieser sind nur die Kandidaten mit den meisten Stimmen des zweiten Wahlgangs zugelassen, höchstens jedoch doppelt so viele wie Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten, die daraufhin die meisten Stimmen erhalten.
- f. Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission ist öffentlich.
- g. Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Das Wahlprotokoll und die Stimmzettel sind zusammen bis zur nächsten Wahl mit dem Beschlussprotokoll des Kreisparteitags aufzubewahren. Erst danach dürfen die alten Wahlunterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vernichtet werden.

### **§ 1.1 Wahlen zu Bundes-und Landesparteitagen**

**(1)** Die Delegierten für die Landesparteitage und -versammlungen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kandidaten für die Delegation zum Bundesparteitag werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

**(2)** Erreicht ein Kandidat mehr als Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und sind schon alle freien Plätze vergeben, so ist er als Ersatzdelegierter gewählt.

**(3)** Die weiteren Ersatzdelegierten werden in einem Schritt und auf einer Liste gewählt, wobei die Stimmenanzahl über die Reihenfolge der Vertretung entscheidet. Als Ersatzdelegierter ist nur gewählt, wer mindestens ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

### **§ 1.2 Aufstellung der Listen für die Kommunalwahl**

**(1)** Die Wahlen erfolgen geheim und getrennt nach Wahlkreisen.

**(2)** Zuerst stellt die Wahlkommission, getrennt nach Wahlkreisen, die Bewerber fest. In der Reihenfolge der Wahlkreise erfolgt nun die Kandidatur für die jeweiligen Listenplätze. Bei mehreren Bewerbern erfolgt unmittelbar eine geheime Abstimmung über den zu vergebenden Listenplatz. Auf den Listenplatz ist gewählt wer die einfache Mehrheit erreicht hat. Auf Antrag kann über die Nichtaufstellung eines Kandidaten geheim abgestimmt werden.

**(3)** Nicht anwesende Kandidaten können zur Wahl antreten, sie müssen jedoch zuvor dem Versammlungsleiter eine schriftliche Einverständniserklärung zum Antritt und zur Annahme der Wahl vorlegen.

### **§ 1.3 Aufstellung der Direktkandidaten für Landtags-und Bundestagswahlen**

**(1)** §1.2Abs. 2. S.1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

**(2)** Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit von zweidrittel der Stimmberechtigten auf sich vereint.

**(3)** Ist mehr als ein Wahlgang nötig, ist für den zweiten Wahlgang jeder Bewerber zugelassen, der im ersten Wahlgang mehr als ein Fünftel (zwanzig Prozent) der Stimmen auf sich vereinen konnte.

**(4)** Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, sind die beiden Bewerber zugelassen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.

### **§ 2 Geschäftsordnung des Kreisparteitags**

**(1)** Zu ordentlichen oder außerordentlichen Kreisparteitagen lädt der Kreisvorstand in geeigneter Form fristgerecht ein.

**(2)** Die Teilnehmer der Versammlung tragen sich unter Vorlage des Mitgliedsausweises in die Anwesenheitsliste ein.

**(3)** Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent, jedoch mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße, fristgerechte Einladung erfolgt ist.

**(4)** Stimm-und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des AfD Kreisverband Görlitz, welche mindestens einen Monat Mitglied der Partei Alternative für Deutschland sind. Bei

Aufstellungsversammlungen sind abweichend von Satz 1 nur die Mitglieder stimmberechtigt, welche ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Görlitz haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**(5)** Der Kreisparteitag entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung.

**(6)** Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die mündliche Begründung ist auf eine Minute zu begrenzen. Anträge zu einem Thema können bis zum Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.

**(7)** Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, die Versammlung auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung durchzuführen. Dazu kann sie,

- a. jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen.
- b. bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen.
- c. Rednern, die vom Thema abweichen zur Sache rufen.
- d. alle Abstimmungshandlungen nach bestem Wissen leiten.
- e. alle Anträge an die Versammlung entgegennehmen und deren Bearbeitung sichern.

## **§ 2.1 Debattenordnung**

**(1)** Die Debattenordnung besteht aus folgenden Grundsätzen:

- a. Wortmeldungen zur Diskussion sind per Handzeichen (alternativ schriftlich) ab Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes bei der Tagungsleitung anzuzeigen.
- b. Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt. Will sich der Versammlungsleiter selbst an der Debatte beteiligen, so muss er sich ebenso auf die Rednerliste setzen.
- c. Die Tagungsleitung erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten. Auf Antrag des jeweiligen Redners, kann die Redezeit entsprechend der Bedeutung der Wortmeldung durch den Versammlungsleiter verlängert werden.
- d. Eine allgemeine Begrenzung der Redezeit für alle Wortmeldungen oder einen gesamten Tagesordnungspunkt ist auf Beschluss des Kreisparteitages möglich.
- e. Der Antrag auf Schluss der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit von stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Die Annahme bedarf der einfachen Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist die Redeliste zu verlesen.
- f. Ein Antrag auf Beendigung der Debatte oder Schließung der Redeliste kann außerhalb der Rednerliste nur von stimmberechtigten Teilnehmern gestellt und begründet werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Wurde ein solcher Antrag gestellt, so ist nur noch eine Gegenrede zuzulassen. Der Antrag auf Beendigung der Debatte bedarf der einfachen Mehrheit.
- g. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt. Die Redezeit beträgt eine Minute. Vor der Abstimmung erhält je ein Teilnehmer der Versammlung für bzw. gegen den Antrag das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung gestellt werden.

h. Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, wird der weitergehende zuerst zur Beratung und Abstimmung gestellt. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung über einen Änderungsantrag entfällt, wenn der Einreicher des Antrages der Änderung zustimmt.

Als am weitestgehend ist jeweils der Antrag anzusehen, welcher bei Annahme keine weitere Abstimmung erforderlich macht. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung mit relativer Mehrheit.

j. Nachdem die Versammlung über Änderungsanträge abgestimmt hat, erfolgt eine Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

k. Persönliche Erklärungen können nur von stimmberechtigten Teilnehmern am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Die Redezeit dafür beträgt maximal drei Minuten.

### **§ 3 Schlussformel**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt erstmalig durch Beschluss des Kreisparteitags vom 25. Februar 2017 sofort in Kraft.